

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer. S. 237.

(Nr. 1153.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 23. Dezember 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird — unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 — durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Szentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von zwei Mark für den Szentner übersteigt, bis zum 31. März 1878, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für private Rechnung der genannten Bundesstaaten fort-erhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1876.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Verordnen im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Postdruckerei
(Bl. v. Decker).

Reichs-Gesetzbl. 1876.

46

Ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1876.

